

## B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit  
betr. Abstufung kirchlicher Aufsichtsmaßnahmen

Sulingen, 22. Mai 2012

## I.

## Auftrag

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 29. Sitzung am 4. Juni 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 A) auf Antrag der Ausschüsse, ergänzt durch einen Zusatzantrag, folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten, die Fragen einer Neujustierung des Verhältnisses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis, die Frage nach der Fortentwicklung der Regionen und nach der Entwicklung eines einheitlichen Steuerungsinstrumentariums für die Landeskirche zu beraten. Dabei ist auch zu prüfen, ob solche Veränderungen auch Veränderungen in den Voraussetzungen für die Anwendung kirchlicher Aufsichtsmaßnahmen erforderlich machen. Der Landessynode ist zu berichten."*

(Beschlusssammlung der VI. Tagung Nr. 4.5.6)

## II.

## Beratungsgang

Inzwischen hat die Landessynode das Thema des künftigen Verhältnisses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis dem Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" zugewiesen.

Um Doppelungen zu vermeiden, hat der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit deshalb die weitere Beratung der im Satz 1 des Beschlusses der Landessynode angesprochenen allgemeinen Fragen zunächst zurückgestellt. Die in Satz 2 formulierte konkrete Fragestellung nach den Voraussetzungen für die Anwendung kirchlicher Aufsichtsmaßnahmen ist allerdings nicht Thema der Beratungen im Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen". Deshalb hat sich der Ausschuss für Schwer-

punkte und Planung kirchlicher Arbeit in seinen Sitzungen am 23. August 2011 und am 1. November 2011 sowie am 19. März 2012 und am 25. April 2012 mit der Frage der Voraussetzungen für die Anwendung kirchlicher Aufsichtsmaßnahmen befasst.

Dabei ging es dem Ausschuss nicht darum, konkrete Einzelfälle aufzuarbeiten, sondern das Verfahren bei der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen insgesamt in den Blick zu nehmen. Der Ausschuss hat deshalb zu Beginn seiner Beratungen einen Bericht der Gemeindeberatung im Haus kirchlicher Dienste über deren Erfahrungen im Umgang mit Konflikten erbeten, den Herr Wöhrmann am 23. August 2011 im Ausschuss vorgetragen hat. Im weiteren Verlauf hat der Ausschuss das Landeskirchenamt um einen Bericht zu der Frage gebeten, welche Regelungen für den Umgang mit Konflikten in anderen Landeskirchen im kirchlichen Verfassungsrecht gelten. Diesen Bericht hat das Landeskirchenamt mit Datum vom 6. Dezember 2011 vorgelegt.

### III.

#### Grundsätze

1. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, nicht nur die jeweils höchste Eskalationsstufe (Entlassung von Kirchenvorstehern, Auflösung von Kirchenvorständen bzw. Kirchenkreisvorständen) gesetzlich zu regeln, sondern vorhergehende Eskalationsstufen einzuführen.
2. Am Grundsatz, dass das jeweils äußerste Mittel der Zustimmung des geschäftsführenden synodalen Gremiums (Landessynodalausschuss bzw. Kirchenkreisvorstand) bedarf, soll festgehalten werden.
3. Die Regelungen in der Kirchengemeinde- und der Kirchenkreisordnung sollten soweit möglich parallel gestaltet werden.

### IV.

#### Die Vorschläge im Einzelnen

##### 1. Beanstandung möglicherweise rechtswidriger Beschlüsse

Das Verfahren zur Beanstandung möglicherweise rechtswidriger Beschlüsse eines Kirchenvorstandes (§ 47 der Kirchengemeindeordnung - KGO) enthält bereits Eskalationsstufen. Wird ein beanstandeter Beschluss nicht aufgehoben, so ist dem Kirchenkreisvorstand bzw. dem Landeskirchenamt zu berichten. Eine Änderung dieser Regelung hält der Ausschuss nicht für notwendig. Außerdem wird es als richtig angesehen, dass beide Vorsitzenden die **Pflicht** haben, einen Beschluss, den sie **subjektiv** für rechtswidrig halten, zu beanstanden. Folgerichtig ist auch die aufschiebende Wirkung

der Beanstandung. Nach § 69 KGO können auch andere Aufsichtsbehörden wie der Kirchenkreisvorstand und das Landeskirchenamt Beschlüsse beanstanden.

2. Konfliktregelung in Bezug auf Amtsführung und Lebenswandel der Pastorin bzw. des Pastors

Hier sieht § 55 KGO bereits Eskalationsstufen vor: zunächst das Gespräch mit dem Pastor oder der Pastorin, dann die Mitteilung an den Superintendenten bzw. die Superintendentin, die dann seiner- bzw. ihrerseits verschiedene Möglichkeiten haben. Eine Änderung wird nicht für notwendig gehalten.

3. Entlassung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern

Die Entlassung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern ist in § 41 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände geregelt. Das bisherige Recht enthält nur die Möglichkeit einer Entlassung. Der Ausschuss schlägt vor, eine Änderung bzw. Erweiterung der landeskirchlichen Regelung in Anlehnung an die Regelung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vorzunehmen. Diese sieht im Regelfall zunächst eine Ermahnung durch den Kirchenkreisvorstand vor. Nur bei erheblichen Pflichtverletzungen ist die Möglichkeit einer sofortigen Entlassung gegeben.

Neben dem Entzug des Mandates soll auch die Möglichkeit der Aberkennung der Wählbarkeit für die nächstfolgende Wahlperiode eingeführt werden. Eine gesonderte Bestimmung zum Verfahren (vorherige Anhörung) ist entbehrlich, weil dieses ohnehin bereits vorgeschrieben ist.

4. Entlassung von Kirchenkreisvorsteherinnen und Kirchenkreisvorstehern

Die Bestimmung für die Entlassung von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes (§ 29 der Kirchenkreisordnung - KKO) ist entsprechend anzupassen. Hier sollte das Landeskirchenamt eine Ermahnung aussprechen können.

5. Auflösung eines Kirchenvorstandes

Die landeskirchliche Regelung des § 72 KGO ist im Grundsatz ausreichend. Es soll lediglich die Zwischenstufe "Ermahnung durch den Kirchenkreisvorstand" ergänzt werden. Der Ausschuss hält es insbesondere für richtig, dass das Verfahren sofort nach der Ermahnung durch den Kirchenkreisvorstand auf die nächsthöhere Ebene (Landeskirchenamt) gehoben wird und dass das äußerste Mittel der Kirchenvorstandsauflösung der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

Die bisherigen Einzelfälle zeigen, dass das Landeskirchenamt nur nach sorgfältiger und zeitaufwendiger Prüfung zum Mittel der Auflösung greifen kann. Es sollte deshalb die Möglichkeit eingeräumt werden, während des Verfahrens dem Kirchenvorstand die Amtsführung vorläufig zu untersagen.

Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass die Bestimmungen nicht nur für Kirchenvorstände, sondern auch für Vorstände von Kirchengemeindeverbänden gelten.

#### 6. Auflösung eines Kirchenkreisvorstandes

Für die Auflösung eines Kirchenkreisvorstandes gilt entsprechendes wie für die Auflösung eines Kirchenvorstandes. Hier sollte das Landeskirchenamt eine Ermahnung aussprechen können.

Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass die Bestimmungen nicht nur für Kirchenkreisvorstände, sondern auch für Vorstände von Kirchenkreisverbänden gelten.

### V.

#### Die Gesetzentwürfe

#### 1. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit schlägt folgende Änderung der Kirchengemeindeordnung vor:

§ 72 erhält folgende Fassung:

#### § 72

##### Auflösung des Kirchenvorstandes

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand seine Pflicht und verharret er trotz Mahnung durch den Kirchenkreisvorstand und das Landeskirchenamt dabei oder ist eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Kirchenvorstandes auf andere Weise nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann das Landeskirchenamt dem Kirchenvorstand die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder durch von ihm Bevollmächtigte vertretungsweise wahrgenommen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Auflösung von Verbandsvorständen nach § 105 entsprechend.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit schlägt folgende Änderung der Kirchenkreisordnung vor:

§ 78 erhält folgende Fassung:

#### § 78

##### Auflösung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand seine Pflicht und verharrt er trotz Mahnung durch das Landeskirchenamt dabei oder ist eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf andere Weise nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann das Landeskirchenamt dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes durch Bevollmächtigte wahrgenommen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Auflösung von Verbandsvorständen nach § 85 entsprechend.

## 2. Entwurf zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchengremien (KVBG)

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit schlägt vor, einen neuen § 7 a einzufügen:

#### § 7 a

##### Wahlrecht nach Auflösung des Kirchengremiums

Beschließt das Landeskirchenamt, einen Kirchengremium aufzulösen, so kann es zugleich bestimmen, dass einzelnen oder allen Mitgliedern des Kirchengremiums die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit schlägt vor, den § 41 wie folgt zu ändern:

#### § 41

##### Entlassung von Kirchengremiumsleitern

(1) Ist ein Kirchengremiumsleiter anhaltend dienstuntauglich, so ist er von dem Kirchenkreisvorstand aus dem Amt zu entlassen. Hat ein Kirchengremiumsleiter die ihm obliegen-

den Pflichten verletzt, so kann ihm der Kirchenkreisvorstand eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, ist der Kirchenvorsteher von dem Kirchenkreisvorstand aus dem Amt zu entlassen.

## VI.

### Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Abstufung kirchlicher Aufsichtsmaßnahmen (Aktenstück Nr. 101) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode auf der Grundlage dieses Berichtes bis zur XI. Tagung den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vorzulegen. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit vorab zur Beratung zu überweisen.*
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die in diesem Aktenstück vorgeschlagenen Änderungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände gegenüber dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anzuregen.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender